

Rechtsanwältin beantragt werden. Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes/der Kinder und der Eltern sind dem Antrag beizufügen. Vgl. Kap. 12.

9. Verzug. In Zeile 11 ist anzugeben, ob und in welcher Art und Weise der Antragsgegner gem. § 1613 Abs. 1 BGB in Verzug gesetzt wurde. Nur wenn eine in Verzug setzende (Stufen-) Mahnung erfolgt ist, kann rückständiger Unterhalt verlangt werden. Insoweit ist der Ausfüllhinweis zu Zeile 11 irreführend, weil er nicht den Bezug zum Unterhaltsrückstand, der bereits in Zeile 7 einzutragen ist, herstellt.

10. Kosten. Schon mit dem Antrag im vereinfachten Verfahren kann die Festsetzung von Kosten beantragt werden. Dazu ist es notwendig, in Zeile 11 Spalte 2 die Summe der Kosten einzutragen und eine Kostenaufstellung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Es können Gerichtskosten, Anwaltskosten und Parteiauslagen festgesetzt werden, wenn sie sich ohne Weiteres ermitteln lassen.

11. Anlagen. Dem Antrag sind ggf. folgende Anlagen beizufügen:

- Ergänzungsblätter weiterer Geschwisterkinder
- Belege über Einkommen des Kindes
- (sofern VKH beantragt werden soll) Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder und Eltern
- bei Unterhaltsrückständen empfehlenswert: eine Forderungsaufstellung
- Aufstellung über die festzusetzenden Kosten – zweifach

VII. Maßnahmen des Gerichts

Das Gericht prüft die Statthaftigkeit des Antrags gem. § 251 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Es überprüft nicht die Richtigkeit der Angaben. Sofern der Antrag danach zulässig ist, verfügt das Gericht die Zustellung an den Antragsgegner und stellt ihn,

zusammen mit den Hinweisen und Belehrungen nach § 251 FamFG zu. Dem Antragsgegner wird eine Monatsfrist gem. § 251 Satz 2 Nr. 3 FamFG zur Erhebung seiner Einwendungen gesetzt. Bei Auslandszustellungen muss das Gericht die Frist zur Erhebung der Einwendungen individuell bestimmen, § 251 Abs. 1 Satz 3 FamFG.

VIII. Muster: Datenblatt für Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Für die Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt ist nicht zwingend das 2-seitige Formular »Datenblatt für Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt« zu verwenden. Die Einwendungen müssen erhoben, begründet und mit der Angabe von Beweismitteln in doppelter Ausfertigung bei Gericht eingereicht werden. Das vereinfachte Verfahren vermutet die Leistungsfähigkeit des Antragsgegners bis zur Höhe von 120 % des Mindestunterhalts. Der Antragsgegner hat nur die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt gem. § 252 FamFG zu erheben. Natürlich kann er Einwendungen gegen falsche Daten und falsche Berechnungen erheben. Die entscheidenden Einwendungen sind jedoch die der partiellen oder vollständigen Leistungsunfähigkeit und der Erfüllung. Mit diesen Einwendungen kann der Antragsgegner nur dann Herabsetzung des Unterhalts bis auf »Null« erreichen, wenn er die Voraussetzungen des § 252 FamFG erfüllt. Dazu gehören eine umfassende Auskunft über Einkommen und Vermögen, das Einkommen der letzten 12 Monate muss belegt werden, Unterhaltszahlungen müssen nachgewiesen werden und der Antragsgegner muss sich zu Unterhaltszahlungen verpflichten.

(Der Beitrag wird in der folgenden Ausgabe der FuR fortgesetzt; bearbeiteter Abdruck aus der soeben erschienenen Neuauflage des Titels »Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht« von Jüdt/Kleffmann/Weinreich (Hrsg.), 5. Aufl. 2017, 1.484 S., geb., 149 €, ISBN 978-3-472-08976-6)

Unternehmensbewertung versus Immobilienbewertung

– Zebragesellschaften und gewerblicher Grundstückshandel

Von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

Beim Bewertungsanlass »Zugewinnausgleich« verlangt der **Normzweck der Bewertung**¹ eine Abgrenzung dahingehend, nach welchen Bewertungsregeln die Bewertung von **Immobilien-gesellschaften** vorzunehmen ist, die in Form von Personengesellschaften oder auch Körperschaften des Zivilrechts betrieben werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) setzt dabei in seinen Verlautbarungen die Standards für die Bewertung. An diese Bewertungsstandards haben sich die Mitglieder der

¹ Großfeld/Egger/Tönnies, Recht der Unternehmensbewertung, 8. Aufl. 2016, Rn. 191, 212, 232, 262 f., 269, 295, 399, 802.

wirtschaftsprüfenden Berufe, die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – von Ausnahmefällen abgesehen – stringent zu halten.

Bei der Abgrenzung zwischen Immobilien- und Unternehmensbewertung helfen der IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertung² und der IDW Standard: Grundsätze zur Bewertung von Immobilien.³

Während die Unternehmensbewertung (ausführlich zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren: Klein/Kuckenburg, FamVermR, 2.Aufl. 2015, 2. Kap., Rn. 1409 ff.; Kuckenburg, Unternehmenswertgutachten im Zugewinnausgleich, NZFam 2015, 390 ff.) den Fokus auf den Wert der Gesellschaft legt, zielt die Immobilienbewertung auf den Wert der Immobilie selbst ab.

Zur Abgrenzung zwischen Immobilien- und Unternehmensbewertung führt der Standard zur Immobilienbewertung, IDW S. 10, Tz. 12 wörtlich aus:

»Die Immobilienbewertung ist von der Bewertung von Immobilienunternehmen zu unterscheiden. Während bei der Immobilienbewertung ein bebautes oder unbebautes Grundstück im Fokus steht, wird bei der Unternehmensbewertung die wirtschaftliche Unternehmenseinheit und damit das Zusammenwirken aller Werte der einzelnen Bestandteile des Vermögens und der Schulden bewertet. Dies gilt auch für sogenannte Ein-Objekt-Gesellschaften. Immobilienunternehmen werden unabhängig vom Bewertungsanlass grundsätzlich nach den Grundsätzen des IDW S. 1 bewertet.«

Also auch bei der Gesellschaft, die nur über ein Objekt verfügt und die private Vermögensverwaltung betreibt, ist die Unternehmensbewertung durchzuführen. Vermögensverwaltung kann dabei auch vorliegen, wenn die Gesellschaft in Form einer KG betrieben wird. Man spricht dann von sogenannten »Zebragesellschaften«.

Als **Zebragesellschaft**⁴ bezeichnet man im deutschen Steuerrecht eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter zum Teil Überschusseinkünfte und zum Teil Gewinneinkünfte erzielen.

Die Bezeichnung »Zebragesellschaft« ist eine Metapher, wobei die schwarzen Streifen Gewinneinkünfte repräsentieren und die weißen Streifen Überschusseinkünfte.

Zu den bindenden Feststellungen in einem steuerrechtlichen Grundlagenbescheid gehört die Zuordnung von Einkünften zu einer (bestimmten) Einkunftsart. Verfahrensrechtliche Schwierigkeiten ergeben sich, wenn einige Beteiligte an einer Personengesellschaft den jeweiligen Gesellschaftsanteil im **Privatvermögen** halten; andere im **Betriebsvermögen**. Der Große Senat des BFH⁵ hat mit Urteil entschieden, dass bei einer solchen »Mischgesellschaft« die Bindungswirkung an den Grundlagenbescheid entfällt. Dies hat zur Folge, dass das für die persönliche Besteuerung dieses Gesellschafters zuständige (Wohnsitz-)Finanzamt die Entscheidung über die Einkunftsart trifft. Zugleich ist damit gewährleistet, dass auf der Ebene des Folgebescheides (= i.d.R. Einkommensteuerbescheid) gegebenenfalls die Zuordnung der Beteiligung zum Betriebsvermögen (steuerliche Verstrickung) erfolgt.

Typisches Beispiel:

An einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG, die nicht gewerblich geprägt ist, sind die GmbH als Komplementärin und die natürlichen Personen als Kommanditisten beteiligt. Die GmbH erzielt aus dieser Beteiligung gewerbliche Einkünfte kraft Rechtsform, während die natürlichen Personen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Verkauft die GmbH & Co. KG ein Mietshaus, das sie mehr als 10 Jahre lang besessen hat, ist der Veräußerungsgewinn, soweit er auf die GmbH entfällt, steuerpflichtig und der übrige Veräußerungsgewinn steuerfrei.

Derartige Gesellschaften können aber auch andere Gesellschaftsformen der Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft gewählt haben. Häufig ist eine Immobilie der einzige Vermögensgegenstand. Weiteres Kriterium ist oft fehlendes Personal bzw. Auslagerung an Service-Provider. Insbesondere betreibt die Gesellschaft keine sonstigen Service- oder Dienstleistungsgeschäfte.

Bei dieser Gesellschaftsform besteht stets das Problem, dass eine Gewerblichkeit aller Einkünfte eintritt, wenn Teile der Einkünfte gewerblich sind.⁶ Dieses Problem hat die vermögensverwaltende Zebragesellschaft auch dann, wenn sie selbst gewerbliche Beteiligungen hält. Dies gilt aber dann nicht, wenn ein »äußerst geringer Anteil« (3 % der Umsätze und nicht mehr als 24.500 €) gewerblich ist.⁷

Die Bewertung derartiger Gesellschaften nach den Regeln der Unternehmensbewertung ist geboten, da der Marktwert sich auch an Werttreibern orientiert, die über die Immobilie als solche hinausgehen. Es liegen somit nicht nur unterschiedliche Bewertungsobjekte, die sich hinsichtlich Risikostruktur und rechtlicher Behandlung unterscheiden, sondern auch völlig unterschiedliche Asset-Klassen vor.⁸

Wenn auch die Immobilienbewertung das Ertragswertverfahren kennt, kommen die unterschiedlichen Bewertungskalküle bei der Immobilienbewertung bzw. Unternehmensbewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Beide benutzen zwar einen investitionstheoretischen Ansatz (Barwertkalkül). Bewertungsziel ist dabei aber entweder der Marktwert der Immobilie oder der Equity Wert. Unterschiede gibt es auch beim Kapitalisierungszinssatz, wobei für die Immobilienbewertung eine Ableitung aus Transaktion von Einzelobjekten, objektindividueller Ableitung unter Berücksichtigung der individuellen Objektgegebenheiten und bei der Unternehmensbewertung eine Ableitung aus kapitalmarkttheoretischem Kalkül, Basiszinssatz zuzüglich unternehmensindividueller Risikoprämie, erfolgt.

2 IDW S. 1 i.d.F. 2008, FN-IDW 2008, 271 ff.

3 IDW S. 10, FN-IDW 2013, S. 513 ff.

4 Wikipedia, Stichwort: Zebragesellschaft.

5 BFH, Beschl. v. 11.04.2005 – GrS 2/02, BStBl. II 2005, S. 679.

6 Sog. Abfärbung, FG Düsseldorf EFG 2014, 840.

7 BFH DStR 2015, 345.

8 Ranker, Die Bewertung von Ein-Objekt-Gesellschaften – Zusammenwirken von IDW S. 1 und IDW S. 10; Die Wirtschaftsprüfung 2015, 278 ff., 284.

Bei der Unternehmensbewertung findet die Form der Finanzierung auch in der Zinssatzentwicklung über den Betafaktor Berücksichtigung, was die Immobilienbewertung nicht kennt. Damit können bei der Unternehmensbewertung wertrelevante Steuervorteile aus Fremdfinanzierung berücksichtigt werden.

Die Kosten werden bei der Cashflow-Planung auf Ebene der Immobilie an marktüblichen Kosten orientiert, während sich die Kosten auf der Unternehmensebene an den individuellen Kosten orientiert.⁹

Die vorgenannte Differenzierung hat auch Auswirkungen auf die latente Steuer. Gemäß der Rechtsprechung des BGH zur latenten Steuer gelten alle Vermögenswerte als am Stichtag veräußert.¹⁰

In der Praxis wird dabei die latente Steuer bei der Bewertung von Immobilien häufig nicht bedacht (dem Verfasser ist kein Immobilienwertgutachten bekannt, das die latente Steuer berücksichtigt).

Weiterhin ist bei der fiktiven Veräußerung zum Stichtag häufig die Drei-Objekt-Grenze tangiert. Als Objekte werden insoweit auch Objekte einer Immobiliengesellschaft oder auch Miteigentümerstellungen gezählt.

Hieraus folgt das Problem des **gewerblichen Grundstückshandels**. Dies ist ein Institut des Steuerrechts, das eine Rezeption ins Familienrecht fordert.

Bei der Abgrenzung des steuerpflichtigen gewerblichen Grundstückshandels gegenüber der für die Einkommensteuer nicht relevanten privaten Vermögensverwaltung wird als Kriterium die genannte Drei-Objekt-Grenze herangezogen.

Die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb wird überschritten, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung von Grundbesitz im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten entscheidend in den Vordergrund tritt.¹¹ Dabei haben die Zahl der veräußerten Objekte und der zeitliche Abstand zwischen dem Erwerb des Grundstücks oder der Errichtung

von Gebäuden und dem Verkauf eine indizielle Bedeutung. Eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung ist in der Regel überschritten, wenn mehr als drei Objekte innerhalb eines Zeitraums von etwa fünf Jahren ab dem Erwerb oder der Errichtung der Objekte wieder veräußert werden.¹² [Der Fünf-Jahres-Zeitraum ist allerdings keine starre Grenze.]¹³

Rechtsfolge:

Der gewerbliche Grundstückshandel führt einkommensteuerrechtlich zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Gewinn aus dem Verkauf von Grundstücken des Betriebsvermögens ist unabhängig vom Zeitraum von 10 Jahren als Veräußerungsgewinn zu erfassen.¹⁴

Wenn diese Regeln des Steuerrechts zur Anwendung gebracht werden, müssen die Veräußerungsgewinne bezüglich aller (mehr als drei) als veräußert geltenden Immobilien (Alleineigentum oder Miteigentum) und Beteiligungen gem. §§ 15, 16 oder auch 17 EStG versteuert werden. Andernfalls erfolgt die Besteuerung nach den Regeln der privaten Veräußerungsgeschäfte gemäß den Vorschriften der §§ 22, 23 EStG.

Haftungshinweis:

Im letzteren Fall ist eine Steuerverstrickung innerhalb der Zehnjahresgrenze gegeben, sodass in diesen Fällen kein Scheidungsantrag mit Stichtagsfestlegung ohne vorhergehende Steuerrechtsprüfung erfolgen darf.

9 Vgl. hierzu ausführlich Ranker, S. 283.

10 BGH FamRZ 2011, 622 und 1367.

11 BFH, Beschl. v. 03.07.1995 – GrS 1/93, BStBl. II 1995, S. 617.

12 BMF vom 26.03.2004, BStBl. I 2004, 434, Rn. 5.

13 BFH, Urt. v. 18.09.2002 – X R 28/00, BStBl. II 2003, S. 133 und BFH, Beschl. v. 20.03.2003 – III B 174/01, BFH/NV 2003, 1166; BFH, Urt. v. 05.05.2004 – XI R 25/03, BFH/NV 2004, 1399; BFH, Urt. v. 15.06.2004 – VIII R 7/02, BStBl. II 2004, S. 914.

14 So auch für den Zugewinnausgleich: Kogel, Meilenstein und Wendepunkt in der güterrechtlichen Bewertungspraxis, NJW 2011, 3337, 3340; Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, Rn. 3721 ff.; Bute FuR 2012, 413 ff.; Kuckenburg/Perleberg Kölbel, Handbuch des FA FamR, 10. Aufl., Kap. 13, Rn. 109 m.w.N.

Islamisches Recht vor deutschen Familiengerichten

– ein Überblick von 2009 bis 2017¹

Teil 1: Die Eheschließung

Von Dr. Sabine Lentz, Richterin am Amtsgericht, Oberhausen

Ein pluralistischer Rechtsstaat muss im Kontakt mit anderen Rechtssystemen den kollisionsrechtlichen Umgang üben, gegebenenfalls Vorstellungen des anderen Rechtssystems in das eigene Rechtssystem integrieren und auch sein eigenes Rechtssystem überprüfen. So führte die gehäufte Ein-

1 Ein Überblick über die ältere Rechtsprechung findet sich z.B. bei Yassari, Nadjma, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Mohr Siebeck 2014, insb. S. 269 ff.; eine Zäsur ergibt sich aufgrund der richtungsweisenden Entscheidung zur kollisionsrechtlichen Einordnung der Brautgabe des BGH, Urt. v. 09.12.2009 – XII ZR 107/08, BGHZ 183, 297 ff. = FamRZ 2010, 533 ff.